

Dieseldurchfahrtsbeschränkungen – Was muss ich beachten?

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26. Februar 2018 entschieden, dass Städte bei der geltenden Rechtslage eigenständig Fahrverbote verhängen dürfen. Damit werden im Frühjahr in Hamburg die ersten Durchfahrtsperren verhängt. Die Handwerkskammer Hamburg hat hierzu am 7. März eine Veranstaltung zur Information ihrer Mitglieder durchgeführt. Das Wichtigste hieraus für Sie in Kürze:

Welche Straßen sind in Hamburg von den Durchfahrtsbeschränkungen betroffen?

Betroffen sind die

- **Max-Brauer-Allee** im Abschnitt von Julius-Leber-Straße/Max-Brauer-Allee bis Holstenstraße/Max-Brauer-Allee, Länge: ca. 580 m;
- **Stresemannstraße** im Abschnitt von Kaltenkircher Platz/Stresemannstraße bis Neuer Pferdemarkt, Länge 1.600 m

Für welche Fahrzeuge gelten die neuen Regelungen?

Die Durchfahrtsbeschränkung gelten für folgende **Diesel-Fahrzeuge**:

- **Max-Brauer-Allee:** PKW und LKW älter als Abgasnorm Euro 6 bzw. VI
- **Stresemannstraße:** LKW älter als Euro VI

Wie erkenne ich, ob mein Fahrzeug betroffen ist?

Betroffen sind in Hamburg Diesel-Fahrzeuge bis einschließlich der Abgasnormen EURO 5/V. Die Information ist im Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) im Feld P.3 zu erkennen. In manchen Fahrzeugscheinen ist die Abgasnorm im Feld 5 vollständig benannt. Ansonsten ist die Norm in Form einer Ziffernfolge im Feld 14.1 angegeben.

	PKW	LKW
EURO 6/VI	35NO - 36YO	66AO – 66CO
EURO 5	35AO – 35MO	-

Sind diese Informationen nicht im Fahrzeugschein zu finden, wenden Sie sich bitte an Ihre Autovertragswerkstatt für eine genauere Auskunft.

Ab wann treten die neuen Regelungen in Kraft?

Voraussichtlich Ende April 2018. Da die Beschilderung der betroffenen Abschnitte und der Ausweichrouten recht umfangreich ist, konnte ein genaues Datum bisher nicht genannt werden. Spätestens jedoch tritt diese Regelung im Laufe des 2. Quartals 2018 in Kraft.

Darf ich den betroffenen Abschnitt befahren, wenn mein Kunde genau dort ansässig ist und ich z.B. Material ausladen muss?

Ja. Es wird in Hamburg zwar keine Ausnahmeregelungen für Handwerker geben, jedoch greift bei den Beschränkungen die Regelung „Anlieger frei“. Somit dürfen weiterhin auch bspw. mit EURO 4 Diesel-Fahrzeugen Kunden in den beschriebenen Abschnitten besucht werden. Bei eventuellen Kontrollen ist es wichtig, eine entsprechende Auftragsbestätigung vorweisen zu können.

Nach Angaben der Polizei Hamburg wird ruhender Verkehr in der Regel nicht sanktioniert.

Grundsätzlich verboten ist lediglich das reine Durchfahren der Abschnitte, ohne ein weiteres Anliegen. In diesen Fällen sind die Abschnitte zu umfahren. Entsprechende Umleitungsstrecken werden hinreichend ausgeschildert sein.

Darf ich die betreffenden Straßen kreuzen?

Nein. Die Durchfahrtsbeschränkungen gelten in alle Richtungen gleichermaßen. Daher ist auch ein **Kreuzen** der entsprechenden Abschnitte eine **Ordnungswidrigkeit**. Auch hier ist den ausgeschilderten Umleitungen zu folgen.

Was kostet eine Verletzung der Durchfahrtsbeschränkungen?

In einer zeitlich befristeten ersten Phase wird die Polizei Hamburg im Rahmen von Großkontrollen in den beiden Abschnitten auf die neuen Regelungen aufmerksam machen, ohne Sanktionen auszusprechen. Danach gilt ein Verstoß der Durchfahrtsbeschränkung als Ordnungswidrigkeit und wird wie folgt sanktioniert: Wer die entsprechenden Bereiche mit einem betroffenen PKW durchfährt, muss 20 Euro zahlen. Hat das Fahrzeug oder Gespann ein zulässiges Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, werden 75 Euro fällig.

Unter <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/10542402/2018-02-27-bue-diesel-fahrverbote/> finden Sie die Presseerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zum Thema Durchfahrtsverbote.

Ansprechpartner bei der Handwerkskammer Hamburg

Andreas Kutteneuler

Bezirkskontakte

Holstenwall 12

20355 Hamburg

Tel.: 040/35905-313

Fax: 040/35905-44313

E-Mail: andreas.kutteneuler@hwk-hamburg.de